



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

96

REGLEMENT

Das den
FISCÆLEN

Zu desto fleißiger

Beobachtung ihres Amts
von allen Straffen,

Die durch

Ihre Vigilantz beygetrieben werden/

Es möge solches

In ihren Bestellungen sehen oder nicht/

Der Sechste Theil,

Welcher hiermit

pro Quota Fiscali festgesetzt wird/
passiret werden solle.

De Dato Berlin den 8. Julii 1749.

⚔ ⚔ ⚔ ⚔

Gedruckt bey Johann Rudolph Sigmann/ Königl. Preuss. Hof. Buchdrucker.



Remnach bey Sei-
ner Königl. Majestät
in Preussen u. Unserm allergnädig-
sten Herrn allerunterthänigst
Vorstellung geschehen/ was ge-
stalt verschiedene Fiszale, denen in ihren Bestellungen
keine Quota Fiscalis, ausdrücklich verschrieben wor-
den/ darüber Klage geführet/ daß man ihnen ohner-
achtet sie mit eben der Vigilantz als jene/ die derglei-
chen Verschreibung haben/ ihr Amt verrichten/ und
zu Ventreibung derer erkandten Straffen alle mögliche
Mühe anwenden/ Schwürigkeit mache/ die gewöhn-
liche Quotam verabfolgen zu lassen.

Und Seine Königl. Majestät zu desto mehrerem
Encouragement Dero Fiscalischen Bedienten hierinnen
eine Gleichheit zu treffen/ um so vielmehr geneigte seyn/
da

da die Billigkeit selbst erfordert/ daß der eine sowohl
als der andere für seine Arbeit Belohnung erhalte;

Als verordnen Dieselbe hiermit allergnädigst/ daß
alle Dero Fiscale, in so ferne sie nach dem letztern Edict
pro Fisco arbeiten/ und ihr Amt ihrer Instruction ge-
mäß verrichten/ gleiches Recht unter einander haben/
und zum Genuß der Quota, dieselbe möge ihnen in ih-
ren Bestellungen verschrieben seyn oder nicht/ verstat-
tet werden sollen; Jedoch bleiben von denen Straffen
diejenige ausgenommen/ welche in Unserm Hof-Lager
und bey dem Tribunal dictiret werden/ und nicht zu de-
nen Xentheyen/ sondern zur General-Straff-Casse nach
der Verordnung vom 6. Novemb. 1733. fließen/wann
der Fiscal den Proceß nicht geführet/ sondern nur un-
ter der Direction des General-Fiscals für die Berichts-
gung derer Reste und derer Einsendung zu sorgen hat;
wie solches in dem Codice Fridericiano Tit. 17. §. 21. &
22. Lib. I. wiederholentlich verfügt worden.

Nicht weniger soll in denen Abschloß-Fällen/ von
welchen denen Fiscalen bishero auf ihre Anzeige ein
Antheil gegeben worden/ die Quota Fiscalis hinführo
cessiren, da dieselben sowohl/ als die Magistræte vi of-
ficii darauf vigiliren, und die Nothdurfft deshalb be-
sorgen müssen; Wie Wir dann auch von denen cadu-
cirten Lehnen und anderen wegen Verbrechen eingezo-
genen Güthern auch Straffen/ so über 1000. Rthlr.
sich belauffen, denen Fiscalen bloß eine Discretion wol-
len zufließen lassen.

Gleich-

Gleichwie aber auch das Quantum dieser Quoræ
zeithero hin und wieder variiret hat/ dergestalt daß in
einigen Provintzen viel/ in denen andern aber wieder
wenig genommen worden/ daß sich jeder auf die Ob-
servantz bezogen/ welches bey Abnahme derer Rech-
nungen zu allerhand Aufenthalt Anlaß gegeben.

Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Maje-
stät auch hierunter gehörige Remedur dahin zu treffen
allergnädigst gut gefunden/ daß die Quota Fiscalis durch-
gehends in allen Dero Provintzen, auf den Sechsten
Theil reguliret und festgesetzt werden soll: Allermaß-
sen Sie dieselbe hiermit auf so hoch allergnädigst de-
terminiren.

Wornach sich also Dero sämtliche Collegia benebst
dem Officio Fiscalis gehorsamst zu achten haben. Ubra-
kundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst Eigen-
händigen Unterschrifte und aufgedruckten Königl. In-
sigel. So geschehen und gegeben Berlin den 8. Ju-
lii 1749.

Friedrich.



L. S. v. Bismarck. G. L. v. Danckelmann.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

REGLEMENT

Das den

FISCÆLEN

Zu desto fleißiger

Beobachtung ihres Amtes
allen Straffen,

Die durch

Antz beygetrieben werden/

Es möge solches

Bestellungen stehen oder nicht/

Sechste Theil,

Welcher hiermit

Fiscali festgesetzt wird/

hiet werden solle.

Berlin den 8. Julii 1749.



C E B E

Alph Sigmann/ Königl. Preuss. Hof. Buchdrucker.

